

Die Kolpingstiftung- Rudolf-Geiselberger Informationsmappe

Die Stiftung

Ziele der Stiftung

Menschen in ihrer Not und ihrem Elend nicht allein lassen. Umfassende und wirksame Hilfe soll ihnen wieder ein Leben aus eigener Kraft ermöglichen. Hilfe zur Selbsthilfe. Das sind kurz gesagt die Gründe, warum Kolping in der Diözese Augsburg im Jahre 1987 im Gedenken an den langjährigen Kolpingpräses, die nach seinem Namen benannte Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger ins Leben rief.

Die satzungsgemäßen Ziele der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger sind die Förderung der Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, insbesondere

- **Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe**
- **Förderung der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung**
- **Förderung der religiösen und sozialen Bildung im Sinne des Internationalen Kolpingwerkes**

So leistet die Stiftung in erster Linie „Hilfe zur Selbsthilfe“.

Chronik der Stiftung

1977

Kolping in der Diözese Augsburg beginnt mit dem sozialen Engagement in Indien

ab 1985

Soziale Projekte in Korea

1987

Gründung der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

seit 1989

Soziales Engagement und Hilfe in Ungarn

seit 1991

Unterstützung der Hilfe in Tschechien

seit 1992

Engagement in Litauen

ab 1999

Soziale Hilfe im Kosovo

1999

Beginn der Partnerschaft und des sozialen Engagements in Südafrika

2002

Gründung der Südafrika-Stiftung

2003

Erstmaliger Erhalt des DZI-Spendensiegels (seitdem jährlich neu).

2004

Gründung der Familienstiftung

2005

Erreichung von 5 Millionen € Stiftungskapital

Verwendung der Mittel

Der ehrenamtliche Stiftungsrat, die Stiftungsaufsicht und ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer garantieren die satzungsgemäße Verwendung aller Spenden.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger ist vom Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen mit dem DZI-Siegel für Transparenz und Wirtschaftlichkeit im Spendenwesen ausgezeichnet.

Das Spendensiegel garantiert insbesondere

- wahre, eindeutige und sachliche Werbung in Wort und Bild,
- nachprüfbare, sparsame und satzungsgemäße Verwendung der Mittel unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften,
- eindeutige und nachvollziehbare Rechnungslegung,
- Prüfung der Jahresrechnung und entsprechende Vorlage beim DZI,
- interne Überwachung des Leitungsgremiums durch ein unabhängiges Aufsichtsorgan,
- grundsätzlich keine Prämien, Provisionen oder Erfolgsbeteiligungen für die Vermittlung von Spenden.

Über die Verwendung der Spendengelder gibt der jährlich erscheinende Rechenschaftsbericht Auskunft.

Stiftungszweck (Auszug aus der Satzung)

§1 Name, Sitz, Rechtscharakter
(I) Die Stiftung führt den Namen „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“. ...

(II) Die „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“ ist eine kirchliche Stiftung ... des privaten Rechts.

§2 Stiftungsaufgaben

(I) Aufgabe der Stiftung ist es, Kirche und Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Adolph Kolpings und des Programms des Kolpingwerkes mitzugestalten.
(II) Hauptwirkungsfeld der Stiftung ist dabei die Förderung der Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, insbesondere der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.
(III) Die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. I und II sieht die Stiftung insbesondere in
- der Förderung der Völkerverständigung u. Entwicklungshilfe sowie
- der Förderung der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung
- der religiösen und sozialen Bildung im Sinne des Internationalen Kolpingwerkes.

**Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen/DZI**

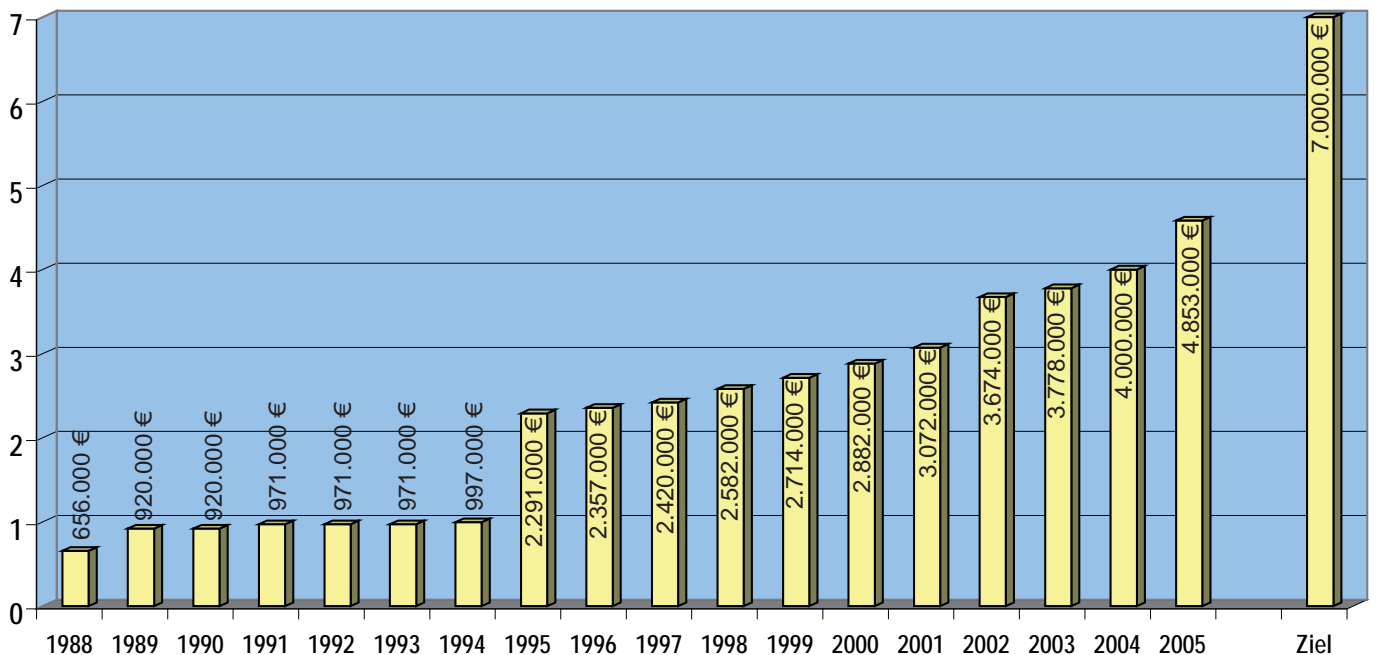


**DZI Spenden-Siegel:
Geprüft+Empfohlen**

Stiftungskapital

Das Stiftungskapital beträgt derzeit 5 Mio. €.

Mittelfristig soll der Kapitalstock auf 7 Mio. € erhöht werden.



Warum 7 Mio. € Stiftungskapital ?

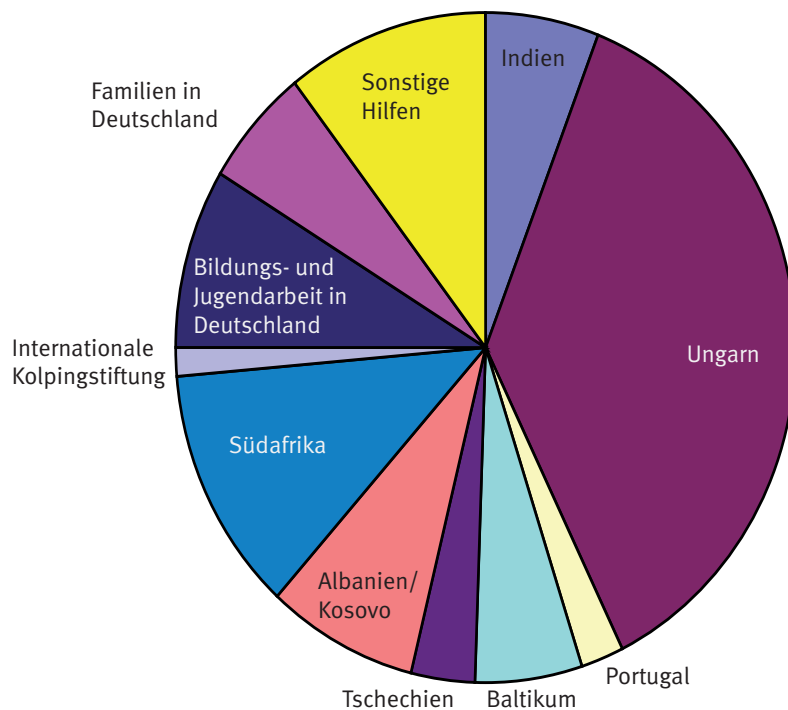
7 Mio. € bringen „rechnerisch“ bei derzeit 4 % Zins
im Jahr 280.000 €.

Wenn vom Zins jährlich 0,5 % (ca. 35.000 €) als Inflations-
ausgleich dem Kapital wieder zugeführt werden, verbleiben
245.000 €. Mit diesem Betrag (abzgl. einem geringen Verwal-
tungskostenanteil) können langfristige Zusagen für soziale
Zwecke gemacht werden.

Bisherige Mittelverwendung (1989 - 2005)

inklusive staatlicher und kirchlicher Zuschüsse

Indien.....	718.000 €
Ungarn	4.670.000 €
Portugal.....	281.000 €
Baltikum.....	697.000 €
Tschechien	414.000 €
Albanien / Kosovo	961.000 €
Südafrika.....	1.519.000 €
Internationale Kolpingstiftung.....	166.000 €
Bildungs- und Jugendarbeit in Deutschland.....	1.076.000 €
Familien in Deutschland	753.000 €
Sonstige Hilfen	1.312.000 €
Insgesamt (1989 - 2005)	12.568.000 €



Der Stiftungsrat

Alois Zeller (1. Vorsitzender)
Kolping-Diözesanpräses

Michael Popfinger (2. Vorsitzender)
Diakon, Vorstand Raiffeisenbank Kissing-Mering e.G.
Vorsitzender Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

Joachim Lehmann (Geschäftsführer)
Geschäftsführer Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V.

Herbert Barthelmes
Unternehmensberater

Peter Förg
Leiter der Regionalstelle Süd des Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Heinz Gams
Gymnasial-Direktor i.R., Direktor der Kolping-Akademie Augsburg

Johann Michael Geisenfelder
Dipl. Theologe, Diözesansekretär Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

Wilhelm Kober
Unternehmer, AL-KO AG,
Vorsitzender Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V.

Katharina Kraus
Diözesanleiterin der Kolpingjugend

Walter Prinz
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Peter Riegg
Leiter Verwaltungs- und Finanzreferat der Stadt Kempten,
Stellv. Vorsitzender Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V.

Thomas Rittel
Berufsschullehrer

Anton Ruf
Aufsichtsrat BMW AG,
Stellv. Vorsitzender Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V.

Klaus-Dieter Ruf
Business Manager Siemens AG
Stellv. Vorsitzender Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

Matthias Stegmeir
Geschäftsführer Kolping-Stiftung-Augsburg

Ursula Straub
Geschäftsführerin Hotel Alpenblick und KurOase im Kloster

Sonja Tomaschek
Stellv. Vorsitzende Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg

Heribert Wagner
Geschäftsführer

Der ehrenamtliche Stiftungsrat besteht aus je 9 Personen benannt vom Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg und dem Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg e.V.



Für Fragen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung:

Alois Zeller - Stiftungsvorsitzender
Telefon 0821/3443-130
alois.zeller@kolping-augsburg.de

Joachim Lehmann - Geschäftsführer
Telefon 0821/3443-150
joachim.lehmann@kolping-augsburg.de

Ursula Straub - Stiftungsbeauftragte
Telefon 0821/3443-157
ursula.straub@kolping-augsburg.de

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger
hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in

Deutschland



Südafrika



Indien



Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger
hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in

Deutschland



Viele Kinder leben auch in Deutschland in Armut, werden von ihren Eltern vernachlässigt. Die Eltern sind mit der Erziehung überfordert, oft alkohol- und drogenkrank, die Kinder ganz auf sich gestellt.

„Wir sind Anwalt für Familie“

Aus dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland

Trotz vieler Veränderungen in unserer Gesellschaft, steigender Scheidungsraten und einer Zunahme der Alleinerziehenden ist die Familie kein Auslaufmodell.

Kolping ermutigt, christliche Ehe und Familie zu leben und gibt auf diesem Weg Unterstützung. Dies ist wichtig, weil Familien Lernorte des Glaubens, der Wertevermittlung, der Kultur und der Solidarität sind.

Familienförderung durch die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger
Die Zukunft der Familien liegt Kolping besonders am Herzen, deshalb hat das Kolpingwerk Diözesanverband Augsburg eine eigene Zustiftung gegründet. Durch die Erträge der Stiftung sollen nachstehende Projekte gefördert werden:

- Familien-Bildungsmaßnahmen
- Finanzielle Unterstützung von Familien in Notlagen, insbesondere auch von Alleinerziehenden und behinderten Familienmitgliedern.
- Gesellschaftspolitische Arbeit mit dem Ziel, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Familien zu stärken.



„Wir eröffnen Perspektiven für Junge Menschen“

Aus dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland

Mit direkter finanzieller Unterstützung kann man nur in Notlagen kurzfristig helfen. Für einen Jugendlichen ohne Arbeit bedeutet dies noch keine Zukunft, keine gesicherten Ausbildungs- und Arbeitsplätze.

Kolping steht Jugendlichen auf dem Weg ins Erwachsenen- und Arbeitsleben zur Seite und unterstützt vor allem Benachteiligte bei der Suche nach einem Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger unterstützt dieses Engagement. Staatliche Zuschüsse reichen bei Weitem nicht aus.



Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger
hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in

Südafrika



Die Herausforderungen in Südafrika sind auch ein Jahrzehnt nach Abschaffung der Apartheid groß. Vor allem Kindern und Jugendlichen bieten sich nur wenige Perspektiven für die Zukunft.

Kinderaugen zum Strahlen bringen

Kolping-Kindergärten in Orange Farm (Nähe Johannesburg) und Mosselbay

Mehr als zehn Jahre nach Abschaffung der Apartheid ist Südafrika zwar ein demokratisches Land, doch die schwarze Bevölkerung ist oftmals noch stark benachteiligt.

Arbeitslosigkeit, soziale Konflikte und immer mehr die Immunschwächekrankheit AIDS bedrohen die Zukunft der Familien.

Besonders zu leiden haben die Kleinsten. Viele von Ihnen haben durch AIDS einen oder beide Elternteile verloren und werden nun von den Geschwistern oder den Großeltern großgezogen. Diese müssen sich oft um sieben, acht oder mehr Kinder kümmern und sind mit dieser Aufgabe auf sich selbst gestellt.

Hier setzt die Hilfe von Kolping Südafrika an.

In den Kolping-Kindergärten in Mosselbay und in Orange Farm (bei Johannesburg) bekommen die Kinder eine gesunde, ausgewogene Ernährung und eine liebevolle, pädagogische Betreuung. Neben Spielsachen, Turn- und Klettergeräten ist uns dabei vor allem auch der soziale Beistand wichtig, deshalb unterstützt Kolping auch die fachliche Ausbildung der Erzieherinnen.



Unser Projekt: Patenschaften

Pate werden und Kindern in Südafrika helfen

Bisher gibt es 120 Paten, für den Erhalt aller Kindergartenplätze in Orange Farm und Mosselbay werden jedoch noch weitere 80 Paten gesucht!

Als Pate unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag die Kolping-Kindergärten in Südafrika und helfen Kindern länger zu überleben. Sie bringen Kinderaugen zum Strahlen.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger und ihr Partner, das Kolpingwerk Südafrika, garantieren für die ordnungs- und sachgemäße Verwendung aller eingehenden Spendengelder!



Ein Weg aus der Arbeitslosigkeit

Work-Opportunity-Program

Die Jugendarbeitslosigkeit in Afrika südlich der Sahara ist mit 21% weltweit am höchsten. Zu den Ursachen, die Jugendliche auf dem ohnehin kargen Arbeitsmarkt benachteiligen, gehören eine schwache wirtschaftliche Entwicklung, der Mangel an relevanter Bildung und Arbeitserfahrung sowie zum Teil schlechte Gesundheit.

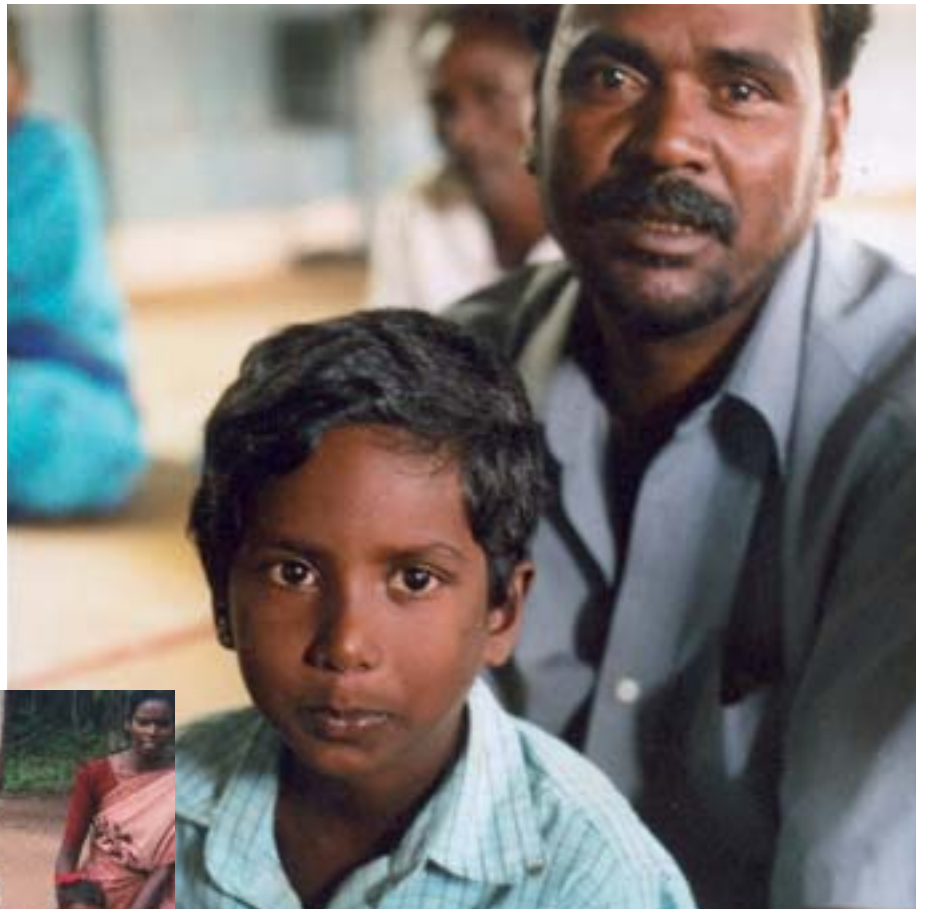
Mit dem sogenannten „Work Opportunity Program“ hilft Kolping Südafrika genau diesen Benachteiligten. Den jungen Leuten werden zunächst grundlegende Fähigkeiten, sog. life-skills, vermittelt, denn diese jungen Frauen und Männer haben nach langer Arbeitslosigkeit kaum noch Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen.

Außerdem lernen sie, wie man eine Bewerbung schreibt und wie man sich im Bewerbungsgespräch präsentiert. In einer zweiten Phase erlernen sie praktische Fähigkeiten (hard-skills), die sie für ihren angestrebten Job benötigen. Anschließend absolvieren die Jugendlichen ein Praktikum in einem Unternehmen und werden dort meist übernommen. Wer nach dem Praktikum noch keine Arbeitsstelle erhält, wird durch Kolping aktiv bei der Jobsuche unterstützt. Bis zu 75 % der Jugendlichen, die eine Ausbildung bei Kolping machen, finden sofort eine feste Arbeitsstelle.



Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger
hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in

Indien



**Verarmt und ohne Besitztümer
stehen viele Menschen in Indien
oftmals vor einer ungewissen
Zukunft.**

Start in die Zukunft erleichtern

Kleinkredite ermöglichen eine Existenzgründung für Familien

Hausbau- und Milchviehprojekt

Katastrophale Wohnverhältnisse gehören immer noch zu den größten Problemen Indiens. Über 60% der Bevölkerung leben in Blech- oder Bambushütten auf beengtem Wohnraum.

Ein Haus bedeutet Lebensgrundlage und oftmals auch Arbeitsstätte. Deshalb unterstützt Kolping Indien Familien beim Bau von sogenannten Mindeststandardhäusern.

Ernährungsgrundlage und auch Einnahmequelle sind Ziegen und Milchkühe. Auch hier unterstützt Kolping deren Anschaffung.

Beide Projekte beruhen darauf, dass die Familien zum einen einen Zuschuss sowie einen zinslosen Kredit bekommen, zum anderen einen bestimmten Eigenanteil leisten müssen.

Langfristige Hilfe

Einkommenschaffende Maßnahmen haben auch weiterhin Vorrang, um die Menschen unabhängig von der Hilfe von außen zu machen. So gibt es Finanzhilfen beispielsweise für den Aufbau eines Ladens, einer kleinen Werkstatt oder dem Kauf eines Milchviehs zum Eigenbedarf und Verkauf. Ziel ist es, dass die Menschen mittel- und langfristig für sich selbst sorgen können.



Eine Stiftung die Ihren Namen trägt

Zustiftungen zur Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

Stiftungszweck zur freien Wahl

Eine Zustiftung muss dem Statut der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger entsprechen. Auf dieser Grundlage ist der Zweck der Zustiftung im Rahmen der Abgabenordnung frei vom Stifter wählbar.

Beispiel für die Ziele einer Zustiftung:

- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Völkerverständigung
- Erziehung und Betreuung von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen
- Unterhaltung von Heimen und Werkstätten für geistig und psychisch behinderte Kinder/Erwachsene
- Jugendhilfe (Beschaffung von Mitteln zur Förderung der freien Jugendarbeit von Jugendverbänden und Jugendinitiativen)
- Altenhilfe; Mildtätige Zwecke
- Unterhaltung und Führung eines Altenheims
- Unterstützung bedürftiger kinderreicher Familien
- Aids-Forschung
- Kirchliche Zwecke
- Gymnasial- und Studienförderung in der kath. Theologie

Grundkapital frei wählbar

Zustiftungen sind ab einem Betrag von 5.000 € möglich. Bei einem Grundkapital ab 10.000 € trägt die Zustiftung den Namen des Stifters.

Langfristigkeit

Mit einer Zustiftung kann, anders als bei einer einmaligen Spende (diese muss dem entsprechenden Zweck direkt zugeführt werden), langfristig und nachhaltig geholfen werden.

Beispielrechnung für eine Zustiftung

- Stiftungskapital.....50.000 €
- Jährliche Verzinsung / Ertrag 4-5 %..... p.a. 2.500 €
- Kapitalerhöhung aus jährlichem Ertrag
als Inflationsausgleich..... p.a. 500 €
- Verwaltungskosten p.a. 200 €
- **... Für soziale Zwecke aufwendbar..... p.a. 1.800 €**

Sicherheit

Das Stiftungsvermögen bleibt langfristig erhalten. Gesichert wird dies durch die Prüfung der Mittelverwendung und des Kapitalerhalts durch den Stiftungsrat, die Stiftungsaufsicht und einen Wirtschaftsprüfer.

Durch die Schaffung des Stiftungskapitals kann für Projekte langfristige Unterstützung zugesagt werden.

Steuervorteile

Jährlich sind 20% der Einkünfte von der Steuer absetzbar.

Für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstokspenden) sind 1 Mio. € steuerfrei.

§ 13 ErbStG besagt, dass Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, steuerfrei sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Nicht nur Geld „stiftbar“

In eine Zustiftung können auch Immobilien und Grundstücke eingebracht werden. Eine derartige Zuwendung unterliegt nicht der Grunderwerbssteuer!

§ 3 GrEStG bestimmt, dass der Grundstückserwerb im Rahmen einer Schenkung - und nichts anderes ist eine Spende oder eine Zustiftung - von der Grunderwerbssteuer ausgenommen ist..

Eigener Stiftungsvorstand

Als Stifter können Sie einen eigenen Stiftungsvorstand berufen. Dieser ist für die Vergabe der Mittel und den Erhalt des Kapitals verantwortlich.

Verwaltung der Zustiftungen

Die Verwaltung einer Zustiftung erfolgt durch die Geschäftsführung und den Stiftungsrat der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger.

Bisherige Zustiftungen zur Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

- **Maria-Hardwig-Zustiftung**
Förderung der Ausbildung junger Menschen -
insbesondere in handwerklichen Berufen
Gründung: 30.11.2001
Stiftungskapital: 15.000 €
- **Zustiftung Elmar und Gabriele Hausmann**
Jugend - und Erwachsenenbildung in Afrika.
Insbesondere für die Missionsstation Mishikishi in Sambia.
Gründung: 30.11.2001
Stiftungskapital: 25.000 €
- **Johannes Korek Hilfe**
Verbreitung des Christentums
Gründung: 8.2.2001
Stiftungskapital: 50.000 €
- **Dr.-Bruno-Merk-Stiftung**
Förderung politischer Bildung in christlicher Verantwortung
Gründung: 21.2.2002
Stiftungskapital: 170.000 €
- **Cilly und Herbert Kober Stiftung**
Förderung der Völkerverständigung, der Kultur / Bildung
und des Heimatgedankens.
Gründung: 4.12.2002
Stiftungskapital: 250.000 €
- **Cilly und Herbert Kober Kindergartenstiftung**
Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern
Gründung: 21.12.2004
Stiftungskapital: 57.000 €

Beispiel einer Zustiftung zur Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

Dr.-Bruno-Merk-Stiftung

Dem ehemaligen bayerischen Innenminister Dr. Bruno Merk ist vor allem die politische Wissens- und Willensbildung ein Anliegen. Mit seiner Zustiftung will er deshalb die politische Erziehungs- und Bildungsarbeit intensivieren.

Folgende Ziele hat Dr. Merk der Zustiftung und den damit verbundenen Projekten auf den Weg gegeben:

- Förderung des Gemeinwohls
- die Stärkung der freiheitlichen Demokratie
- die Verwirklichung von Solidarität und Subsidiarität in Gesellschaft, Wirtschaft und Staat
- die Förderung einer nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
- die Verwirklichung weltweiter Solidarität

Seit Gründung der Stiftung konnten aus den Erträgen bereits zahlreiche Projekte gefördert werden. Unter anderem das Projekt „Landtag Live“, bei dem Jugendliche eine Woche lang Landtagsabgeordnete begleiten, mit ihnen diskutieren und sich ihrer Verpflichtung zur Einbringung in die Gesellschaft bewusster werden.

Dr. Bruno Merk über die Gründe, die ihn zu dieser Zustiftung bewegten: *„Alle sollen in Frieden und Freiheit leben. Dies erfordert jedoch von jedem Rücksicht auf die Rechte anderer. Soll Demokratie Bestand haben, gilt es, dem heutigen Trend entgegen zu steuern.“*

Gründung: 21.2.2002
Stiftungskapital: 170.000 €



Dr. Bruno Merk (geb. 1922)
Bay. Innenminister a.D.
(Amtszeit 1966 - 1977)



Der damalige Stiftungsvorsitzende Diözesanpräses Msgr. Josef Hosp und Dr. Bruno Merk bei der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde

Anschrift & Satzung der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

Anhang



Anschrift & Kontakt

Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

Frauentorstraße 29 • 86152 Augsburg

Vorsitzender: Alois Zeller, Telefon 0821/3443-130

Geschäftsführer: Joachim Lehmann, Telefon 0821/3443-150

Stiftungsbeauftragte: Ursula Straub, Telefon 0821/3443-157

Bankverbindung:

LIGA-Bank Augsburg

Konto-Nr. 147 770

BLZ 750 903 00

Satzung der Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger

als einer kirchlichen Stiftung des privaten Rechts mit dem Sitz in Augsburg

§ 1 Name, Sitz, Rechtscharakter

- (I) Die Stiftung führt den Namen „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“. Sie hat ihren Sitz in Augsburg.
- (II) Die „Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger“ ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 30 BayStG. Sie hat den Rechtscharakter einer Stiftung des privaten Rechts.*)

§ 2 Stiftungsaufgaben

- (I) Aufgabe der Stiftung ist es, Kirche und Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Adolph Kolpings und des Programms des Kolpingwerkes mitzugestalten.
- (II) Hauptwirkungsfeld der Stiftung ist dabei die Förderung der Aufgaben des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg, insbesondere der Völkerverständigung und der Entwicklungshilfe.
- (III) Die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. I und II sieht die Stiftung insbesondere in
 - der Förderung der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe sowie
 - der Förderung der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildung und
 - der religiösen und sozialen Bildung im Sinne des Internationalen Kolpingwerkes
- (IV) Bei ihrem Tun bemüht sich die Stiftung, mit den übrigen im Sinne Adolph Kolpings tätigen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Diözese Augsburg zusammenzuwirken.
- (V) Die Stiftung wird ihr von der Diözese Augsburg im kirchlichen, sozialen oder gemeinnützigen Bereich übertragene Aufgaben wahrnehmen.
- (VI) Ihre Aufgabe erfüllt die Stiftung auch durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden und sonstige Zuwendungen und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung verwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (I) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (II) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (III) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (IV) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

*) Art. 1 Abs. 3 BayStG i.V.m. § 5 AVStG

§ 4 Stiftungsmittel

Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötigen Mittel erhält die Stiftung

- 1.) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2.) aus Einnahmen, die ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen und
- 3.) aus Zuwendungen, die ihr gewährt werden.

§ 5 Stiftungsvermögen

- (I) Die Stiftung ist mit einem Vermögen von € 5.000.000,-- ausgestattet.
- (II) Der Betrag wird derzeit durch Spenden aufgebracht und wird am Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einbezahlt.
- (III) Zustiftungen sind wie folgt möglich:
 - 1.) durch Zuwendungen, die im Spendenaufruf oder durch besondere Erklärung des Spenders als Zustiftungen bezeichnet sind;
 - 2.) durch Umwandlung von sonstigen Eigenmitteln in Stiftungskapital.

Voraussetzung für Zustiftungen ist die Zustimmung durch den Stiftungsrat.

Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger ist berechtigt, weitere Zustiftungen Dritter, sei es in bar, sei es in Sachmitteln, jederzeit in beliebiger Höhe anzunehmen und freies Stiftungsvermögen Zustiftungen zuzuführen, vorbehaltlich jedoch der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

- (IV) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist von anderen Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen (Art. 10 StG).

§ 6 Stiftungsgenuß

Ein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuß) besteht nicht.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- 1.) der Stiftungsvorstand
- 2.) der Stiftungsrat

§ 8 Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

- a) dem Diözesanpräsidenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg als 1. Vorsitzenden
- b) dem jeweiligen 1. Vorsitzenden des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg als 2. Vorsitzenden
- c) dem jeweiligen Geschäftsführer des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverbandes Augsburg e.V. als Geschäftsführer der Stiftung
- d) 4 weiteren vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern, von denen zwei dem Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg und zwei dem Vorstand des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Augsburg e. V. angehören müssen.

§ 9 Stiftungsvorstand - Übertragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand ist nicht übertragbar.

§ 10 Stiftungsvorstand - Aufgaben

- (I) Der Stiftungsvorstand hat nach Maßgabe des Stiftungsaktes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsrat nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (II) Jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (III) Der Stiftungsvorstand hat die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung, den Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (IV) Der Stiftungsvorstand erarbeitet die Vorlagen für die Beratungen des Stiftungsrats und gibt sie mit entsprechenden Empfehlungen an diesen weiter. Dies gilt insbesondere für den Haushalt der Stiftung.
- (V) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus; die ihnen dabei entstehenden Aufwendungen erhalten sie von der Stiftung ersetzt.

§ 11 Stiftungsvorstand - Willensbildung

- (I) Der Stiftungsvorstand wird durch Beschlußfassung tätig.
- (II) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse - soweit nicht ein anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Stiftungsvorstandsmitgliedern. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes den Ausschlag.
- (III) Der Stiftungsvorstand tritt wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes aus besonderem oder dringendem Anlaß den Vorstand zu weiteren Sitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsvorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlaß bei ihm schriftlich beantragt.
- (IV) Der Geschäftsführer der Stiftung bereitet die Sitzungen vor, lädt im Auftrag des 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils eine Woche zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (V) Den Vorsitz bei den Sitzungen des Stiftungsvorstandes führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende.
- (VI) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn sämtliche Stiftungsvorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens drei von ihnen erschienen sind. Ist der Stiftungsvorstand beschlußfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im übrigen gilt in solchem Falle § 11 Abs. IV entsprechend.

- (VII) Bei jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Stiftungsvorstandsmitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen läßt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefaßten Beschlüsse (einschl. der Abstimmungsergebnisse) ihrem Wortlaute nach wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Protokollführer(in) (der/die nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes zu sein braucht) zu unterzeichnen und vom Stiftungsvorstand zu genehmigen.
- (VIII) Eine Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Stiftungsvorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluß schriftlich erklären.
- (IX) Ein Stiftungsvorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlußfassung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil und Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsvorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stiftungsvorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (X) Der Stiftungsvorstand kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen (als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion) teilnehmen lassen.

§ 12 Laufende und dringliche Stiftungsangelegenheiten

- (I) Der Geschäftsführer der Stiftung erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung.
- (II) Der Geschäftsführer der Stiftung vollzieht die Beschlüsse von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, soweit beschlußmäßig nicht anderes bestimmt wird.
- (III) Er ist befugt, im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder dem 2. Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes sowie jeweils der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Stiftungsorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 13 Stiftungsrat

- (I) Der Stiftungsrat besteht aus
 - a) 9 Personen, die vom Vorstand des Kolpingwerkes Diözesanverband Augsburg benannt werden
 - b) 9 Personen, die vom Vorstand des Kolping-Bildungswerkes Diözesanverband Augsburg e. V. benannt werden.

Die Personen werden schriftlich auf die Dauer von 4 Jahren benannt.

- (II) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige 1. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Ist auch er verhindert, so hat die Vertretung der Geschäftsführer wahrzunehmen.

§ 14 Stiftungsrat - Aufgaben

- (I) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele der Stiftung hinzuwirken.
- (II) Seine Zuständigkeit umfaßt alle Angelegenheiten der Stiftung, deren Besorgung nicht einem anderen Organ der Stiftung zugewiesen ist.

(III) Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- 1.) das Aufstellen von Grundsätzen und der Erlaß von Richtlinien zur Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben der Stiftung;
- 2.) die Entscheidung über die Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Abgabe und Beendigung von Aufgaben oder Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung;
- 3.) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- 4.) Anschaffungen, Baumaßnahmen und sonstige Ausgaben, die über den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung hinausgehen (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben);
- 5.) der Abschluß von Überlassungsverträgen, vor allem von Mietverträgen (die keinen Routinecharakter haben und von Erheblichkeit sind);
- 6.) die Übereignung (auch sicherungsweise) oder die Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens;
- 7.) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Bürgschaftsverprechen;
- 8.) die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Erklärung eines Verzichts, der Abschluß eines Vergleichs, die Abgabe von Schuldanerkennnisse, Schuldversprechen u. ä.;
- 9.) die Eingehung von Verpflichtungen zu Verfügungen und Maßnahmen des § 14 Abs. III Ziff. 2 mit 8;
- 10.) die Verabschiedung des Haushaltsplans der Stiftung;
- 11.) die Anerkennung der Jahresrechnung der Stiftung;
- 12.) die Überprüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stiftung durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates;
- 13.) die Entlastung des Geschäftsführers der Stiftung und der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
- 14.) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- 15.) die Beschlußfassung über eine Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung;
- 16.) der Erlaß einer Geschäftsordnung.

(IV) § 10 Abs. V gilt für die Stiftungsratsmitglieder entsprechend.

§ 15 Stiftungsrat - Willensbildung

- (I) Der Stiftungsrat wird durch Beschlußfassung tätig.
- (II) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse - soweit nicht anderes vorgeschrieben ist - mit der Mehrheit der zu seiner Sitzung erschienenen Mitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei seiner Verhinderung die des ihn vertretenden Stiftungsratsmitglieds den Ausschlag.
- (III) Der Stiftungsrat tritt jährlich zweimal zu einer Sitzung zusammen. Daneben kann der Vorsitzende des Stiftungsrats aus besonderem oder dringendem Anlaß den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Der Vorsitzende des Stiftungsrats hat den Stiftungsrat innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlaß bei ihm schriftlich beantragt.
- (IV) Der Geschäftsführer der Stiftung bereitet die Sitzungen vor und lädt im Auftrag des Stiftungsratsvorsitzenden zu sämtlichen Sitzungen - auch den regelmäßig stattfindenden - jeweils 2 Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (V) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Stiftungsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen erschienen sind.
- (VI) Die Bestimmungen des § 11 Abs. VI mit X finden auf den Stiftungsrat entsprechende Anwendung.

§ 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 17 Haushaltsplan

- (I) Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind für jedes Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan einzusetzen. Er ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (II) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.
- (III) Das Vermögen und die Schulden der Stiftung sind in eine Anlage des Haushaltsplanes aufzunehmen.
- (IV) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluß eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die unbedingt nötig sind, um
 - 1.) den Stiftungszweck weiterzuführen,
 - 2.) die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Stiftung zu erfüllen und
 - 3.) alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.

§ 18 Jahresrechnung

Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.

§ 19 Satzungsänderung

- (I) Eine Änderung der §§ 1, 2, 3, 5, 8, 10, 13 und 14 der Stiftungssatzung bedarf eines mit der Mehrheit von 80 v. H. der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrats gem. § 15 Abs. II und III gefaßten Beschlusses.
- (II) Jede Änderung der Stiftungssatzung bedarf zusätzlich der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (III) Jede gemäß dieses Paragraphen vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen. Ist etwas Derartiges in ein öffentliches Register einzutragen, so ist die Eintragung dem Finanzamt nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

§ 20 Aufhebung

- (I) Die Aufhebung der kirchlichen Stiftung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (II) Bereits eingegangene Verpflichtungen der kirchlichen Stiftung sind zu erfüllen.

§ 21 Vermögensbindung, Anfallberechtigung

- (I) Bei Aufhebung der Stiftung - gleich aus welchem Grund und in welcher Weise, bei sonstiger Beendigung, auch Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Einrichtungen oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Diözese Augsburg mit der Maßgabe zu, es nach ihrem Ermessen im Sinne des Stiftungszweckes nach § 2 dieser Satzung oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.
- (II) Eine gemäß §§ 19, 20 Abs. I dieser Satzung vorgenommene Aufhebung der Stiftung oder Übertragung ihres Aktivvermögens als Ganzes ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung der Stiftung in eine andere juristische Person ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

- (I) Die Kolpingstiftung-Rudolf-Geiselberger steht unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Diözese Augsburg.
- (II) Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.*)

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Augsburg, 06.11.95

Änderungen

April 1998	§§ 8 und 13	
10.07.2000	alle §§ bezüglich der Namensänderung (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am	25.07.2000)
10.11.2005	Ergänzung um Punkt (VI) im Paragraph 2 (genehmigt durch die Stiftungsaufsicht am	15.12. 2005)

*) Dazu gehören derzeit insbesondere die Bestimmungen

- a) des Bayer. Stiftungsgesetzes (StG) vom Nov. 1954 (BayBS II S. 661)
- b) der Verordnung zur Ausführung des Stiftungsgesetzes (AVStG) vom 22.08.58 (GVB 1. I S. 238)
- c) der Ordnung für kirchliche Stiftung (KiStiftO) i.d.F. vom 29.06.82